

§7

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann den Leitern von Betrieben, Einrichtungen, WB und gleichgestellten Organen sowie bilanzierenden Organen (außer zentralen Staatsorganen) Auflagen erteilen, wenn es bei der Vorbereitung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen Mängel oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften feststellt. Die Auflagen sind schriftlich unter Beachtung der nachfolgenden verfahrensrechtlichen Grundsätze zu erteilen.

(2) In den Auflagen können von den Leitern Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel oder Verstöße, insbesondere die Herbeiführung oder die Überprüfung von Entscheidungen bei der Vorbereitung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen, gefordert sowie Maßnahmen zur Auswertung der Feststellungen des Staatlichen Vertragsgerichts verlangt werden. Die Auflagen sind von den Leitern innerhalb der festgelegten Frist zu erfüllen.

§8

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat bei der Erteilung von Auflagen zur Herbeiführung von Entscheidungen die Rechtsvorschriften anzugeben, aus denen sich die Verpflichtung zur geforderten Entscheidung ergibt. Bei Auflagen zur Überprüfung von Entscheidungen hat es darzulegen, worin die Gesetzeswidrigkeit der zu überprüfenden Entscheidung besteht.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat den Leiter des übergeordneten Organs zu informieren, wenn der Auflage nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wurde, und kann von diesem verlangen, die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu veranlassen.

§ 8 a

Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts kann von Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane die Herbeiführung von Entscheidungen bei der Vorbereitung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen für volkswirtschaftlich bedeutsame Aufgaben verlangen, wenn die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe alle Möglichkeiten zu einer Klärung ausgeschöpft haben und wenn die Entscheidung im Verantwortungsbereich der zentralen Staatsorgane liegt.¹¹

II.

Stellung und Struktur

§8

(1) Das Staatliche Vertragsgericht ist ein dem Ministerrat unterstelltes zentrales staatliches Organ.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

(1) Das Staatliche Vertragsgericht gliedert sich in das Zentrale Vertragsgericht und das Staatliche Vertragsgericht in den Bezirken (Bezirksvertragsgericht).

(2) Das Staatliche Vertragsgericht wird nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung vom Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts geleitet. Er hat Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts vertritt das Staatliche Vertragsgericht im Rechtsverkehr.

§11

(1) Der Vorsitzende des Ministerrates übt die Dienstaufsicht über das Staatliche Vertragsgericht aus.

(2) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts ist dem Ministerrat für die Tätigkeit des Zentralen Vertragsgerichts und der Bezirksvertragsgerichte verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Direktoren der Bezirksvertragsgerichte sind dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts für die Tätigkeit der Bezirksvertragsgerichte verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts und seine Stellvertreter werden vom Ministerrat ernannt und abberufen.

(5) Die Vertragsrichter des Staatlichen Vertragsgerichts werden durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts berufen und abberufen. Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts legt ihre Dienstbezeichnung fest.

§12

(1) Die Struktur des Staatlichen Vertragsgerichts wird durch den Ministerrat festgelegt.

(2) Die Tätigkeit des Zentralen Vertragsgerichts und der Bezirksvertragsgerichte wird auf der Grundlage dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften im einzelnen durch Arbeitspläne geregelt, die nach politisch-ökonomischen Schwerpunkten aufzustellen sind.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts berät Grundsatzfragen mit einem Kollegium, dem Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts, von Betrieben und Einrichtungen und Vertreter von Staats- und Wirtschaftsorganen angehören.

§13

(1) Das Zentrale Vertragsgericht und die Bezirksvertragsgerichte werden mit der erforderlichen Anzahl Vertragsrichter besetzt.

(2) Die Entscheidungsbefugnis wird durch Berufung oder Auftrag übertragen.

III.

Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts

§14

(1) Das Staatliche Vertragsgericht ist, soweit nicht in Rechtsvorschriften etwas anderes festgelegt ist, zuständig für die Entscheidung von Streitfällen bei der Gestaltung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht ist weiterhin im Rahmen bestehender Rechtsvorschriften zuständig für die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche

1. aus den zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben abgeschlossenen Verträgen